Das
Repräsentativsystem.

Oder
Ursprung und Geist
der
stellvertretenden Verfassungen
mit besondrer Hinsicht
auf
Deutschland und Sachsen.

Den hochverehrten
Ständen des Königreichs Sachsen
zum bevorstehenden Landtage geweihet

vom
Professor Krug
in Leipzig.

Leipzig,
in Kommission der Köhlerschen Buchhandlung.
1816.

Ihr seid theuer erkauft; darum werdet nicht der Menschen Knechte!

St. Paulus an die Korinther I. 7, 23.

Vorerinnerung.

Welche Bedeutung eigentlich das Re=
präsentativsystem im politischen Le=
ben habe, scheint noch immer nicht recht
im Klaren zu sein. Während Einige
es für nothwendig und heilsam ausge=
ben, halten es Andre für unnütz und
schädlich, noch Andre wenigstens für

etwas Zufälliges und Gleichgültiges. Daher nimmt man auch die sogenannten Repräsentanten bald für bloße Figuranten auf der politischen Bühne, bald für beständige Opponenten gegen die Regirung, bald gar für noch etwas Schlimmeres. Eben so uneinig sind die, welche dem Repräsentativsysteme geneigt sind, über die zweckmäßigste Einrichtung desselben, indem die Einen den beliebten Seelenkalkul der Statistiker, die Andern eine herkömmliche oder auch neue Klassifikazion der Bürger zum Grunde legen, Einige die Repräsentanten in eine, Andre in zwei wo nicht mehre Kammern vertheilen, Einige sie

nur deliberiren, Andre auch dezidiren lassen wollen.

Sollte sich denn über alles dieß nicht ins Reine kommen lassen, wenn man das, was die Geschichte von alten und neuen Staaten erzählt, mit dem, was die Vernunft in Bezug auf den Staat überhaupt fodert, in Verbindung setzte und nach diesen beiden Daten das Repräsentativsystem in Hinsicht auf seinen Ursprung und Geist in Untersuchung zöge? — Der Verfasser hält dieß allerdings für möglich, und da er es für möglich hält, so hat er es auch wirklich zu machen gesucht, und bittet nun die geneigten Leser

zuzusehn, ob er es recht gemacht habe. Sonst wüßte der Verfasser nichts weiter hinzuzufügen, als etwa den Wunsch, mit der höchst möglichen Unbefangenheit des Geistes und Herzens diese Schrift zu lesen und zu würdigen. Leipzig, am 1. Oktober 1816.

D. V.

Inhalt.

I. Vorläufige Andeutungen. . . . . . . S. 3
II. Die alten Völker. . . . . — 7
III. Die neuern Völker. . . . . — 14
IV. Nothwendigkeit stellvertretender Verfassungen. . . . . — 26
V. Formen der Stellvertretung. . . . . . — 41
VI. Unmaßgebliche Vorschläge. . . . . . — 46
VII. Rechte der Stände als Volksvertreter. — 64
VIII. Schlußbemerkung. . . . . — 88
Nachschrift. . . . . — 91

Das
Repräsentativsystem.

Oder

Ursprung und Geist

der

stellvertretenden Verfassungen,

mit besondrer Hinsicht

auf

Deutschland und Sachsen.

I.

Vorläufige Andeutungen.

Die bürgerliche Gesellschaft mag entstanden sein, wie sie wolle — ohne oder durch Vertrag — und mag einen Zweck haben, welchen sie wolle — Schutz und Sicherheit des Rechts oder Befödrung menschlicher Vollkommenheit und Glückseligkeit innerhalb der Schranken des Rechts — so ist eine solche Verbindung der Menschen doch nicht möglich ohne eine Autorität, der alle Glieder der Gesellschaft von Rechts wegen untergeben sind und die daher als zwingende Kraft alle einzelen in Bezug auf den Zweck der Gesellschaft wirksamen Kräfte

beherrscht. Jene Autorität heißt die Staatsoberhauptlichkeit (principatus — souveraineté) und die damit verknüpfte Befugniß zum Zwange gegen die Untergebnen die höchste Gewalt (summa potestas — pouvoir suprême).

Die höchste Gewalt kann in verschiednen Staaten auf sehr verschiedne Weise sowohl dargestellt als ausgeübt werden. Die Darstellungsweise derselben gibt die Herrschaftsform, die Ausübungsweise aber die Regirungsform eines Staats. Von beiden in Vereinigung gedacht hangt die gesammte Staatsform ab, die, wiefern sie durch Herkommen oder Gesetze bestimmt ist, auch die Verfassung (constitutio) eines Staates heißt.

Die Verfassung ist in Ansehung der Herrschaftsform (Archie) entweder monarchisch oder polyarchisch, in Ansehung der Regirungsform (Kratie) aber entweder autokratisch oder synkratisch.

Wenn nämlich die höchste Gewalt durch eine physische Person oder ein Individuum dargestellt wird, so gibt dieß die Monarchie; wird aber die höchste Gewalt durch mehre physische Personen, die nach dem Begriff einer moralischen Persönlichkeit das Oberhaupt bilden, dargestellt, so gibt dieß die Polyarchie.

Wenn nun ferner die höchste Gewalt durch die sie darstellende (physische oder moralische) Person ganz und allein ausgeübt wird, so gibt dieß die Autokratie; wird aber die höchste Gewalt dergestalt ausgeübt, daß das Volk selbst auf gewisse Weise mitwirkt, so gibt dieß die Synkratie.

Es kann daher ebensowohl autokratische als synkratische Monarchien und Polyarchien geben. Die autokratischen Monarchien und Polyarchien heißen auch unbeschränkte, die synkratischen aber beschränkte, weil in diesen die höchste Gewalt in Ansehung ihrer Aus-

übung gewisse positive Schranken anerkennt, in jenen aber nicht.

Wiefern in der Synkratie die Mitwirkung des Volks bei Ausübung der höchsten Gewalt durch Mittelspersonen geschieht, welche die Stelle des Volks in den Augen der Regirung vertreten, insofern heißt die synkratische Verfassung eine stellvertretende, oder auch eine repräsentative, indem die versammelten Stellvertreter gleichsam die ganze auf dem Staatsgebiete zerstreute Volksmenge vergegenwärtigen. Ebendarum heißt dasjenige System der Politik, welchem die Idee einer Stellvertretung des Volks zum Grunde liegt, das Repräsentativsystem, dessen Spuren zuvörderst in der Geschichte aufgesucht werden müssen.

II.

Die alten Völker.

Die Völker des Alterthums — selbst die, bei welchen das Bürgerleben am kräftigsten sich entfaltet hatte und daher auch Wissenschaft und Kunst am herrlichsten blühten — wußten eigentlich nichts von stellvertretenden Verfassungen. Ihre Monarchien waren insgesammt autokratisch, folglich Monokratien. Denn der Eine, welcher die oberste Staatsgewalt in seiner Person darstellte, übte sie auch ganz und allein aus und befragte darüber höchstens nur seine selbsterwählten Freunde oder Räthe, deren Meinung zu folgen in seinem Belieben stand. Diese unbeschränkten Monarchien wurden so drückend für das Volk und daher so verhaßt, daß in vielen Staaten die monarchische Verfassung gänzlich abgeschaft und der Name König fast gleich-

geltend mit Tyrann und Despot wurde. An die Stelle der Monarchien traten nun Polyarchien, in welchen aber die Rechtsidee so wenig wie dort herrschte, mithin die Völker keine wesentliche Verbeßrung ihres Zustandes gewonnen hatten. Denn jene Polyarchien waren entweder Demokratien oder Aristokratien oder Bastarde von beiden. In den Demokratien sollte die Versammlung aller stimmfähigen Bürger die Staatsgewalt zugleich darstellen und ausüben; wodurch natürlich jeder einzele Bürger und alle übrigen im Staate lebenden Personen der unbedingten Willkür jener Versammlung oder der sie selbst beherrschenden Demagogen unterworfen waren. In den Aristokratien hingegen sollten bloß die angeblich Besten (d. h. die Vornehmen und Reichen) zusammengenommen die höchste Gewalt darstellen und ausüben; das ganze übrige Volk wurde daher von diesen sogenannten

besten, nicht selten aber bösesten, Bürgern mit eben so unbeschränkter Willkür regirt. In den unglückseligen Mischlingen von beiden endlich äußerte sich das politische Leben fast nur im beständigen Kampfe des aristokratischen und demokratischen Prinzips.

Diese beiden Prinzipien waren demnach im Grunde nichts anders als Masken oder veränderte Abdrücke des autokratischen Prinzips. Denn die Autokratie ist und bleibt wesentlich dieselbe, sie mag die Gestalt der Monokratie oder Aristokratie oder Demokratie annehmen. Immer und überall, wo nicht zufällige Umstände, insonderheit die Persönlichkeit der Herrschenden, ihren Geist mildern, führt sie zur Despotie d. h. zur Alleinherrschaft der Willkür. Daher war auch in den sogenannten Freistaaten oder Republiken des Alterthums keine wahre bürgerliche Freiheit, vielmehr erzählt die Geschichte derselben eine Menge so schreckli-

cher, vom Despotismus in ihrer Mitte verübter Gräuelthaten, daß die ganze gebildete Welt unsrer Zeit ein lautes Zetergeschrei erheben würde, wenn dergleichen in irgend einer unsrer civilisirten und humanisirten Monarchien geschähen. Oder war — um nur Ein Beispiel anzuführen, das um so auffallender ist, da es auf eine ganz öffentliche und gesetzlich gewordne Gewohnheit hindeutet — war der in mehren griechischen Staaten eingeführte Ostrazismus, vermöge dessen der gemeinste und schlechteste Bürger den wackersten und um den Staat hochverdientesten Mann wegen bloßen Verdachtes gefährlicher Absichten auf das Verbannungstäfelchen schreiben und so bürgerlich tödten durfte, nicht eine der abscheulichsten Ausgeburten des demokratischen Despotismus? Denn was man zur Vertheidigung dieser Maßregel gesagt hat, reicht nicht einmal zur Entschuldigung, geschweige zur Rechtfertigung der-

selben hin. Ein Staat, der gestattet, daß ein Mann, wie Aristides, von einem ihn nicht einmal genau kennenden Bürger bloß darum, weil es diesen verdrießt, daß jener den Beinamen des Gerechten führt, zu einer zehnjährigen Verbannung verdammt werde, und der eine solche Maßregel zur Erhaltung seiner Verfassung für nothwendig hält, ist selbst der Erhaltung nicht werth. Womit will man es aber entschuldigen, wenn ebenderselbe athenienfische Demos sechs (nach einigen Berichten sogar neun oder zehn) Feldherren, die nach einer glücklichen Schlacht, durch ein Ungewitter verhindert, die Todten nicht begraben ließen, eben darum hinrichten ließ, ungeachtet der Vorsteher des Volksgerichts, das ein so barbarisches Urtheil aussprach, das ganze tumultuarische Verfahren für gesetzwidrig erklärte? *)

*) S. Nepos im Aristides, K. 1. und Xenophon's Denkwürdigkeiten, B. 1. K. 1.

So wenig nun die alten Völker selbst stellvertretende Verfassungen kannten, so wenig wußten auch ihre politischen Schriftsteller davon. Diese drehten sich fast alle um jene drei Grundgestalten des Autokratismus — Monokratie, Aristokratie und Demokratie — theils um deren mögliche Modifikazionen und Ab- oder Ausartungen zu bestimmen, theils um aus ihnen wo möglich die vorzüglichste herauszufinden. An eine eigentliche Stellvertretung der Nazion vor der regirenden (physischen oder moralischen) Person, an Repräsentanten des ganzen Volks, welche nicht an der Darstellung, wohl aber an der Ausübung der Staatsgewalt in Beziehung auf gewisse Zweige derselben theilnehmen sollten, dachte, so viel uns bekannt, Niemand von ihnen; wahrscheinlich weil man einen solchen Organismus der bürgerlichen Gesellschaft in der Erfahrung nicht vorfand und die Theorie in der Staatskunst, wie in andern Kün-

sten, gewöhnlich nur von dem durch die Praxis Gegebnen ausgeht, um dasselbe weiter zu entwickeln und auszubilden. Jene Politiker suchten daher bei der Pädagogik Trost und Hülfe gegen die politischen Uebel ihrer Zeit, meinend, wenn die Staaten nur erst die Regirenden sowohl als die Regirten recht gut erziehen ließen, so würd' es auch nicht an einer guten Regirung fehlen. Hierin hatten sie wohl nicht Unrecht; sie bedachten aber nicht, daß eine gute Staatserziehung ohne eine gute Staatsverfassung nicht füglich Statt finden könne.

III.

Die neuern Völker.

Nachdem der Autokratismus in den alten Staaten lange Zeit nur mit sich selbst in seinen verschiednen Gestalten gekämpft und endlich der Monokratismus in dem alles verschlingenden römischen Staate die Oberhand gewonnen hatte: so erlag eben dieser Staat, wie ein abgelebter Greis, um die Zeit der großen Völkerwanderung unter den Streichen sogenannter Barbaren, in welchen aber, besonders denen von germanischer Abkunft, ein kräftiger Geist und ein freilich noch wilder Freiheitssinn lebte. Aus den Trümmern des alten römischen Reiches bildeten sich nun allmälig neue Staaten, in welchen der Autokratismus nicht mehr bloß mit sich selbst zu kämpfen hatte, sondern in dem Synkratismus einen neuen Gegner fand. Dieser Synkratismus

war eine Frucht des Feudalismus. So paradox dieß Manchem klingen mag, der bei diesem Worte nur an Barbarei und Despotie zu denken gewohnt ist, so wahr ist es doch. Der Feudalismus oder das Lehnssystem beruht seinem Wesen nach auf der (freilich unrichtigen) Idee, daß das Staatsoberhaupt als ursprünglicher Eigenthümer des Staatsgebiets, besonders des eroberten, beliebige Theile desselben solchen Unterthanen, die sich durch persönliche Dienstleistungen, vornehmlich im Kriege, um das Staatsoberhaupt verdient gemacht haben, unter Vorbehalt des Obereigenthums gegen fernere Dienstleistungen zur Benutzung überlassen könne. Es belohnt und belehnt sie also damit dergestalt, daß das Lehn an den Lehnsherrn zurückfällt, wenn der Lehnsträger stirbt oder seiner Lehnspflicht durch Felonie untreu wird. Da aber die Lehne nach und nach (durchs Gesetz erst im 11. Jahrh. unter Konrad II., durch

Gewohnheit aber schon früher) erblich wurden, so wurden auch die Vasallen als deren erbliche Besitzer nach und nach reicher, mächtiger und unabhängiger von ihrem Lehnsherrn. Sie geboten selbst über eine Menge von Leuten, die ihnen entweder als eine Art von lebendigem Eigenthume gehörten oder die sie selbst wieder als freie Leute mit einem Theile ihres Grundeigenthums belehnten. Die in Lehnspflicht gegen das Staatsoberhaupt stehenden Vornehmen und Edlen bildeten nun einen eignen Stand im Staate (ordo, nicht status in statu), dessen Ansehn zwar der Autorität des Staatsoberhauptes untergeordnet war, der aber doch von diesem bei Ausübung der höchsten Gewalt mit schonender Rücksicht behandelt und bei den großen Fragen über Krieg und Frieden und andre öffentliche Angelegenheiten gehört werden mußte. Neben diesem Stande erlangte bald auch die Geistlichkeit durch

ähnliche

ähnliche Belehnungen, Schenkungen und andre Mittel einen bedeutenden Antheil am Grund und Boden des Staats, und somit die Würde eines besondern Standes in der bürgerlichen Gesellschaft, dessen Einfluß auf Staatsangelegenheiten um so größer wurde, je mehr die Geistlichkeit als ausschließliche Besitzerin und von Gott selbst bevollmächtigte Spenderin geistiger und himmlischer Güter an Ansehn gewann und ihr allgemeines Oberhaupt, der Papst, sich zum Rang eines unabhängigen Fürsten emporschwang. Endlich bildete sich auch in den durch Gewerbfleiß und Handel aufblühenden Städten noch ein dritter Stand (tiers état), dessen politische Bedeutsamkeit in eben dem Maße wuchs, als sich hier immer mehr Reichthum, Kenntnisse und Fertigkeiten aller Art einfanden und die Städte selbst theils durch ihr geschloßnes Grundeigenthum theils durch

ihre kluge Munizipalverfassung eine gewisse Selbständigkeit erlangten.

So erhaben nun auch das Staatsoberhaupt durch seine Würde als Darsteller der höchsten Gewalt über jene drei Stände erschien, so sah' es sich doch oft genöthigt, in den dringendsten Angelegenheiten des Staats wegen der zu nehmenden Maßregeln sich mit ihnen gemeinschaftlich zu berathen und insonderheit, wenn neue Gesetze gegeben oder neue Steuern ausgeschrieben werden sollten, deren Einwilligung nachzusuchen. So gewann, wenn auch nicht das ganze Volk, doch ein sehr großer und gewichtiger Theil desselben einen gewissen Antheil an der höchsten Gewalt oder das Recht der Mitwirkung bei Ausübung derselben in gewissen Zweigen ihrer Wirksamkeit. Ebendadurch erlangten aber jene Stände den Charakter von Stellvertretern oder Repräsentanten des Volks. Denn wiewohl sie ursprünglich

gleichsam nur das Staatsgebiet oder Land repräsentirten und deshalb Landstände hießen, so ist doch Land und Volk nur in Gedanken trennbar, in der Wirklichkeit aber bilden sie ein so unzertrennliches Ganze, daß, wer das Land vor dem Regenten vertritt, mit demselben zugleich auch das im Lande wohnende, von demselben lebende und auf demselben wirkende Volk vertritt. Ja da das Land an und für sich betrachtet nur das todte und niedere, das Volk aber das lebendige und höhere Staatselement ist, so daß sich jenes als Mittel auf dieses als Zweck bezieht: so wär' es sogar widersinnig zu sagen, daß das Land, welches eigentlich nur Bearbeiter, aber keine Vertreter braucht, dennoch dergleichen habe, das Volk hingegen nicht. Es können sich also jene Vertreter vernünftiger Weise nur auf das Volk beziehen. Landstände sind folglich natürliche und nothwendige Volksvertreter. Eine solche Volks-

vertretung bildete sich aber im Laufe der Zeiten nur dadurch, daß der Feudalismus der neueuropäischen Staaten den Inhabern der höchsten Gewalt mächtige Vasallen an die Seite setzte, welchen das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Gewalt nicht verweigert werden konnte.

Dieses Recht der Mitwirkung war nun ein ganz neues politisches Prinzip, wodurch das Verhältniß zwischen den Herrschern und Beherrschten wesentlich verändert wurde. Die Staaten, in welchen dieses Prinzip in Wirksamkeit trat und sich gehörig ausbildete, verloren die autokratische Form und nahmen eine synkratische an. Weil indessen das Streben nach Unbeschränktheit tief in der menschlichen Natur liegt und durch die Idee der Oberherrschaft in kräftigen und selbst in schwachen Gemüthern noch mehr aufgeregt wird, wenn die Idee des Rechts noch nicht mit voller Evidenz und Energie ins Be-

wußtsein getreten ist: so konnt' es auch in jenen Staaten nicht an mannichfaltigen Kämpfen zwischen dem Autokratismus und Synkratismus fehlen. Daher ist die politische Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit fast nichts anders als eine Geschichte jener Kämpfe, abgesehn von den Kriegen mit auswärtigen Mächten, in die sich aber auch jene Kämpfe oft einmischten. Dieß war aber um so natürlicher, da der Synkratismus sich anfangs noch in einer sehr rohen Gestalt zeigte und dadurch sowohl der wesentlich nothwendigen Autorität des Staatsoberhauptes als dem allgemeinen Wohle des Volkes selbst Abbruch that. Besonders war es der feudalistische Adel, welcher sich lange Zeit in wilder Gesetzlosigkeit bewegte und häufig mit rebellischem Sinne der Staatsgewalt sich geradezu widersetzte. Daher suchte diese zuerst die Geistlichkeit in ihr Interesse zu ziehen; und als auch die Geistlichkeit im Gefühl ihrer

moralischen Uebermacht mit ungemeßnen Ansprüchen hervortrat und mit dem Adel gemeinschaftliche Sache machte: da schloß sich die Staatsgewalt näher an den dritten Stand an, der schon vermöge seiner Lage und Beschäftigung gefügsamer war, und brauchte diesen als ein Gegengewicht gegen die Uebermacht der beiden andern Stände. Ebendadurch gewann aber das synkratische Prinzip eine breitere Basis und bildete sich mitten in jenen Kämpfen immer weiter aus, so daß hin und wieder sogar Spuren von der Bildung eines vierten oder Bauernstandes zum Vorschein kamen, indem man endlich bemerkte, daß die Volksvertretung durch die bisherigen drei Stände noch sehr unvollkommen war.

Zwei Dinge begünstigten vornehmlich diese weitre Ausbildung des Synkratismus: das Christenthum und die durch das Christenthum erleuchtete Philosophie. Jenes entäußerte sich zwar anfangs alles

politischen Einflusses, weil dessen göttlicher Stifter ausdrücklich erklärt hatte, sein Reich sei nicht von dieser Welt. Es lehrte daher den Menschen, in jeder Staatsform ein guter Bürger zu werden. Aber es weckte zugleich Ideen im menschlichen Geiste und verbreitete sie im Volke, die bis dahin die Weisesten des Alterthums kaum geahnet, viel weniger öffentlich verkündigt und zum Gemeingute der Menschen gemacht hatten. Es lehrte, daß alle Menschen Kinder eines und desselben Vaters und Erlöste eines und desselben Heilandes seien, daß alle sich als Brüder lieben, alle an derselben heiligen Gemeinschaft, an denselben himmlischen Gütern theilnehmen sollen. So erwachte in den Bekennern des Christenthums die Idee von einer Würde des Menschen, die allen, selbst den Geringsten im Volke, auf gleiche Weise zukomme; und die Führer der Völker, denen das blinde Heidenthum nicht bloß nach ihrem Tode,

sondern schon bei Lebzeiten, Tempel und Altäre geweiht hatte, um sie leibhaftig zu vergöttern, beugten nun in Demuth ihr Knie vor dem Gott der Christen als allgemeinem Vater und vor dem Heiland der Welt als allgemeinem Erlöser der Menschen. Sie bekannten, daß sie nicht aus eigner Macht, sondern nur durch Gottes Gnade herrschten, und mußten ebendarum anerkennen, daß sie nicht mit unumschränkter Willkür über ihre Unterthanen herrschen durften, weil diese ja auch von Gott mit hohen Vorzügen begnadigt waren. (S. das Motto.) Die durch das Christenthum erleuchtete Philosophie aber bestätigte alles dieß durch Gründe, die sie in der menschlichen Natur selbst aufsuchte. Sie fand auf diese Art, daß die Bürger eines Staats nicht bloße Pflichten, sondern auch Rechte hätten, die schlechthin unveräußerlich wären und als von Gott selbst verliehene Rechte von dem Fürsten eben so heilig gehalten werden müß-

ten, als die Rechte des Fürsten vom Volke. Sie fand ferner, daß die eigentliche Basis der obersten Staatsgewalt im Volke selbst liege und dieses daher nicht Mittel, sondern Zweck jener Gewalt sei. Sie entwikkelte endlich diese Ideen immer weiter und bildete daraus eine förmliche Theorie von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Menschen überhaupt und der Fürsten und Völker insonderheit; und so gestaltete sich in den neuesten Zeiten eine christlich-philosophische Staats-Kunst und Wissenschaft, die unlängst ihren höchsten Triumph in der Stiftung eines heiligen Bundes aller christlichen Fürsten und Völker gefeiert hat *).

*) S. La sainte alliance oder Denkmal des von Oestreich, Preußen und Rußland geschloßnen heiligen Bundes. Leipzig, 1816. 8. Als der Verfasser diese Schrift herausgab, verlachte ihn Mancher als einen Träumer und Schwärmer, und meinte, der Bund werde keinen Bestand haben, man werde geheimen Unrath iu demselben wittern und den Beitritt überall, wie in England, ableh-

IV.

Nothwendigkeit stellvertretender Verfassungen.

Aus dem Bisherigen läßt sich leicht einsehn, wie es zugegangen, daß das synkratische Prinzip in der öffentlichen Meinung das Uebergewicht über das autokratische bekommen, und wie vergeblich, ja verderblich es sein würde, wenn man einen neuen Kampf beginnen wollte, um diesem Prinzip über jenes das Uebergewicht zu ver-

---

nen. Und doch sind bis jetzt (September 1816) schon Frankreich, Sardinien, Schweden, Dänemark, die Niederlande, Baiern, Sachsen und Würtenberg (vielleicht auch einige andre noch nicht öffentlich genannte Staaten) förmlich beigetreten. Auch möchte der Verfasser tausend gegen eins wetten, daß in nicht gar langer Zeit der heilige Bund sich über ganz Europa (nur mit wenigen in jener Schrift bereits angedeuteten Ausnahmen) erstrecken werde. Was er dann für Folgen haben werde, wollen wir geduldig abwarten und nicht durch vorschnelles Urtheil eine an sich gute Sache zu verläumden oder gar zu verderben suchen!

schaffen oder wohl gar jenes wieder ganz zu unterdrücken. Sobald die Völker mündig geworden, können sie nicht mehr als Unmündige regirt werden *). Sie sind

*) Da die Völker als große Familien sich betrachten lassen, so hat man oft die bürgerliche Gesellschaft mit der häuslichen verglichen, um zu beweisen, daß die fürstliche Gewalt eben so unbeschränkt sein müsse, als die väterliche. Allein man hat dabei vergessen, daß die väterliche Gewalt in jedem wohlorganisirten Staate außer den natürlichen auch ihre positiven Schranken hat, und mit der Mündigkeit der Kinder einen ganz andern Charakter annimmt. Während der Unmündigkeit werden die Kinder freilich autokratisch regirt, wenn man so sagen darf, weil sie noch kein eignes Urtheil haben und nicht wissen, was zu ihrem Besten dient. Sind sie aber mündig geworden, so verlassen sie entweder die Familie und stiften selbst eine häusliche Gesellschaft, oder wenn sie in der ursprünglichen Familie bleiben, so werden sie dann vom Hausvater als freie und vernünftige Wesen behandelt und über die Angelegenheiten des Hauses auch befragt und zu Rathe gezogen. Sie werden also nun gleichsam synkratisch regirt. Mithin verwandelt sich der häusliche Autokratismus nach und nach in eine Art von Synkratismus. Warum sollt' es denn der politische nicht

sich dann ihrer Rechte mit zu großer Klarheit bewußt, und wollen zwar gern ihre Pflichten erfüllen, aber auch jene Rechte anerkannt und gesichert wissen. Sie können und wollen daher der Willkür solcher Wesen, die, wie hoch sie auch stehn, doch immer schwache und hinfällige, des Irrthums und der Leidenschaft fähige Menschen bleiben, nicht mehr unbedingt unterworfen sein, weil sie aus langer und schmerzlicher Erfahrung wissen, daß nicht bloß der böse Wille, der vielleicht nur selten stattfand, sondern selbst der gute, aber irrende oder von seinen Umgebungen irregeleitete Wille ihnen unendlichen Schaden zugefügt hat, ja daß selbst die besterzognen und vielversprechendsten jungen Für-

---

auch? Etwa weil die Völker nie mündig werden? Wer das behaupten kann, der beweist freilich, daß er selbst noch in hohem Grade unmündig sei, und verdient daher für seine Person allerdings, einen recht strengen Autokraten zum Herrscher zu haben.

sten im Laufe ihrer Regirung umschlugen und die grausamsten Tyrannen wurden. Wem fällt hier nicht das Quinquennium Neronis ein, jenes römischen Kaisers, dessen Name als das Symbol der grausamsten Tyrannei allen folgenden Zeitaltern zum Abscheu geworden, und der doch — von den vorzüglichsten Männern seiner Zeit gebildet, als siebzehnjähriger Jüngling zum Throne gelangend und bei der ersten Unterschrift eines Todesurtheils wünschend, er möchte nicht schreiben können — nicht nur die schönsten Hoffnungen erregte, sondern auch eine Zeit lang so herrlich erfüllte, daß selbst Trajan von ihm sagte, es sei ihm in den ersten fünf Jahren seiner Regirung kein andrer Fürst gleich gekommen! Wäre aber auch Nero geblieben, was er war, wär' er der musterhafteste Fürst für alle Zeiten geworden, gab dieß irgend eine Sicherheit auf die Zukunft? Folgte nicht unmittelbar auf den trefflichen Markaurel

der Wüthrich Commodus, so viel Mühe sich auch jener gab, aus seinem Sohn einen würdigen Nachfolger zu bilden? — Auf diese und tausend ähnliche Beispiele sollten doch die Vertheidiger der Autokratie hinblicken, um zu begreifen, was für eine schlechte Sache sie vertheidigen und wie wenig ihr Lieblingssatz, daß der Regent die personifizirte Rechtsidee sei, die kein Unrecht thun könne, sich an der Erfahrung bewähre. Sie sollten doch aus der Geschichte wenigstens so viel gelernt haben, daß der Regent in concreto etwas andres sei, als der Regent in abstracto! — Darum verlangen die Völker nicht ohne Grund für ihre Rechte eine Bürgschaft, und zwar nicht bloß eine vorübergehende, in dem persönlichen Charakter des Fürsten, seiner Diener, Räthe oder Beamten, und in der davon meist abhängigen Verwaltung gegründete, weil der Charakter der Menschen und somit auch die Maximen der

Verwaltung einem steten Wechsel unterworfen sind, sondern eine dauerhafte, dergleichen allein eine rechtliche d. h. nach dem Prinzipe des Synkratismus eingerichtete, mithin stellvertretende Verfassung gewähren kann. Denn nur wo das Volk in seinen Stellvertretern ein Organ hat, wodurch es seine gerechten und billigen Foderungen auf eine gesetzmäßige Weise geltend machen darf, hat es eine hinlängliche Bürgschaft für seine Rechte, soweit überhaupt eine solche möglich ist *). Stellver-

*) Wenn man eine solche Bürgschaft in den Staatsbeamten gesucht, und gemeint hat, diese Beamten seien ja schon die natürlichen Vertreter des Volks, und es bedürfe daher keiner andern: so ist dies wieder nur eine leere Sophisterei. Allerdings sollen die Beamten, wie die Regirung selbst, zum Besten des Volks mit der Regirung wirken. Aber sie thun dieß nur vermöge des von der Regirung erhaltenen Auftrags und nach der darauf sich beziehenden Instrukzion. Sie sind daher bloß Organe und insofern auch Repräsentanten der Regirung für das Volk, aber nicht Repräsentanten des Volks für die Regirung. Nun findet man aber

tretende Verfassungen sind ebendarum ein unläugbares und dringendes Bedürfniß aller

---

in der Erfahrung viele Beamten, welche sich ganz und gar zu blinden Werkzeugen der Regirung hingeben, um sich zu empfehlen und emporzuschwingen, und welche daher in ihrer blinden Ergebenheit das Volk, selbst gegen den Willen der Regirung, drücken oder die an sich schon harten Maßregeln derselben durch ihren unverständigen Eifer in der Ausführung noch viel härter machen. Wer weiß nicht aus der Geschichte, daß eben durch solche Beamten, nicht aber unmittelbar durch die Regirung, das Volk oft zur Verzweiflung und in der Verzweiflung zur Empörung gebracht wurde! Und doch sollen die Beamten Stellvertreter des Volkes sein? — Im Gegentheil, die Stellvertreter des Volks sollen eben mit dafür Sorge tragen, daß nicht die Regirung durch ihre Beamten dem Volke verhaßt gemacht werde. Deswegen muß auch wenigstens die Mehrzahl der Volksvertreter aus Männern bestehen, die kein Staatsamt bekleiden, damit sie nicht durch ihr Amt und die damit verknüpfte Dienstpflicht zu sehr gebunden seien oder in Kollisionen kommen, die ihrer Pflicht als Volksvertreter Abbruch thun könnten. Indessen sind wir auch nicht der Meinung derer, welche schlechthin alle Beamten von der Volksvertretnng ausgeschlossen wissen wollen. Es ist immer gut, wenn unter den Volksvertretern sich auch Män-

aller der Völker, die von der neueuropäischen, christlich-philosophischen, Bildung in den höhern Klassen der Gesellschaft wirklich durchdrungen sind, und es verlautbart sich dieses Bedürfniß für jeden, der nur gesunde Ohren und zugleich ein gesundes Herz hat, vernehmlich genug in der öffentlichen Meinung, deren Stimme man doch ja nicht verkennen und für ein bloß künstliches, durch einige Wortführer im Volke erregtes, Geschrei ausgeben wolle, um nicht neues Unglück herbeizuführen!

Soll aber jenes Bedürfniß aller gebildeten Völker auf eine wahrhaft heilsame Weise befriedigt werden, so hüte man sich ja vor der Verwechslung des synkratischen Prinzips mit dem demokrati-

---

ner finden, die praktische Kenntnisse von Staatsämtern und Staatsgeschäften haben. Und wenn das Volk Vertrauen zu einem Beamten hat, um ihn zu seinem Vertreter zu wählen, warum wollte man ihn zurückweisen?

schen. Der Demokratismus ist, wie schon bemerkt, nichts anders als ein verkappter Autokratismus, ja die gefährlichste Form desselben. Denn da in der Demokratie das Volk nicht mittelbar, durch Repräsentanten aus seiner Mitte, an der Ausübung der höchsten Gewalt theilnehmen, sondern dieselbe unmittelbar selbst, mithin auch ganz und allein, ausüben will: so will es regirend und regirt zugleich sein. Seine Willkür soll unbeschränkt herrschen und folglich auch Jeder im Volke dieser unbeschränkt herrschenden Willkür gehorchen — ein widersinniges Beginnen, das bald in Pöbelherrschaft (Ochlokratie) ausschlägt und dann geradenwegs entweder zur Anarchie oder zur Despotie führt. Darum hält auch einer der scharfsinnigsten Politiker des Alterthums, der selbst lange Zeit in einer Demokratie lebte — Aristoteles — diese für eine Staats-Unform, die nur durch Ausartung andrer Formen entstehen könne.

Wird also das synkratische Prinzip mit dem demokratischen verwechselt, so kann dieß nur zum Verderben führen. Eben diese Verwechslung war es hauptsächlich, welche der französischen Staatsumwälzung einen so unseligen Ausschlag gab und die ungeheuern Gräuel erzeugte, woran diese Revoluzion so reich war. Der Autokratismus der alten französischen Regirung hatte das Volk mit unzähligen Lasten und Uebeln beladen und dadurch Haß und Abscheu bei allen erregt, die von den Rechten der Völker ein lebendiges Gefühl hatten. Indem man nun anfangs bloß eine beschränkte Monarchie einführen wollte — nach Art der brittischen, wo bis dahin das synkratische Prinzip am vollständigsten in Europa ausgebildet war — hatte man allerdings eine Ahnung von einer rechtlichen Verfassung. Allein in einem Volke, dessen Thätigkeit selbst Dalembert so unruhig nennt, daß es sogar im Schooße des Ver-

gnügens lange Weile empfinde, und dessen Sitten er so frivol nennt, daß sich in ihnen das Extrem der Verderbniß mit dem Extreme des Lächerlichen berühre — in einem solchen Volke konnte kaum eine rechtliche Verfassung gedeihen. Die Mirabeaus, Dantons, Barreres, Carriers, Marats, Robespierres und andre Männer der Art kündigten bald dem Königthume selbst, an dem doch die Schuld des Unglücks gar nicht lag, den Krieg an, um Frankreich in ein demokratisches Gemeinwesen zu verwandeln, in dem sie als Demagogen mit unumschränkter Willkür herrschen möchten. Da aber dieß keinen Bestand haben konnte, so trat bald ein andrer rüstiger und schlauer Demokrat auf, der mit Beibehaltung einiger Formen und Formeln aus der revoluzionären Zeit, um sich das Ansehn der Liberalität zu geben, die Demokratie in eine Monokratie verwandelte und so den

Autokratismus in Frankreich von neuem recht systematisch organisirte.

Doch vor solcher Verkehrtheit wird Gott die Deutschen wohl bewahren, sie, die nicht bloß überhaupt zu den gebildeten Völkern unsers Welttheils gehören, sondern an Ernst und Tiefe der neuen christlich-philosophischen Bildung wohl alle übrigen übertreffen dürften. Ebendarum sehnen sie sich zwar am stärksten und innigsten nach stellvertretenden Verfassungen, erwarten sie aber auch am ruhigsten und vertrauenvollsten von ihren eignen Fürsten, weil sie ihnen ja von diesen förmlich und feierlich vor aller Welt zugesagt worden und deutsche Fürsten nicht gewohnt sind, ihr einmal fest und bestimmt gegebnes Wort zu brechen. Der 13. Artikel der deutschen Bundesakte vom 8. Jun. 1815 sagt ausdrücklich: „In allen Bundesstaaten wird „eine landesständische Verfassung „stattfinden;“ und die Deutelei eines

berüchtigten Schriftstellers, daß jenes wird nicht soll bedeute, mithin keine Zusage der Fürsten an ihre Völker enthalte, ist der Fürsten selbst so unwürdig, daß wir sie für eine wahre Beleidigung der Majestät halten. Hat denn dieser Rechtsverdreher den herrlichen deutschen Kaiserspruch: „Eines Fürsten Wort soll man nicht deuteln noch drehen!“ ganz und gar vergessen? — Doch hier hilft kein Deuteln und Drehen. Wir haben die authentische Erklärung eines der ersten deutschen Bundesfürsten vor uns. Das königlich-preußische Edikt vom 30. Jun. 1815 sagt klar und deutlich gleich im 1. Artikel: „Es soll „eine Repräsentazion des Volkes „gebildet werden;“ und wenn jener Sophist in der Angst seines Herzens hier gar das ihm verhaßte Wort Repräsentazion in einen Druckfehler verwandeln will, so verdient er billig zeitlebens, nicht am Staatsruder, sondern am Preßbengel

angestellt zu werden, damit er hier immer auf einzele Druckfehler in fremden Schriften lauere, nicht aber eigne herausgebe, die durch und durch nichts als Druckfehler sind. Auch haben ja schon mehre deutsche Fürsten wirklich Hand ans Werk gelegt und sind mit löblichem Beispiele den übrigen vorangegangen, so wie andre mit noch rühmlicherem Beispiele die ständisch-repräsentative Verfassung ihrer Länder selbst in jener traurigen Zeit, wo deren Aufhebung gleichsam an der Tagesordnung war, nicht aufgehoben und für diese Achtung der Volksrechte von ihren Völkern eine Liebe und Anhänglichkeit eingeerndtet haben, die sich selbst in den Tagen des größten politischen Unglücks bewährte *). — Es sollen

---

*) Nicht ohne Stolz, aber auch nicht ohne tiefe Wehmuth denkt hier der Verfasser an sein Vaterland Sachsen, von dem selbst ein nicht sächsischer Schriftsteller sagt: „Die Erhaltung der deut„schen Verfassung dieses Landes in allen ihren „wesentlichen Stücken während der Dauer des

also in allen deutschen Bundesstaaten stellvertretende Verfassungen stattfinden; und da das Daß keinem Zweifel mehr unterliegt, so kann nur noch vom Wie die Rede sein.

„Rheinbundes und nach der Dismembrazion des „Landes wird dereinst in den Annalen der deut„schen Nazion nach Würden anerkannt werden." S. Adam Müller's deutsche Staatsanzeigen, B. 1. H. 4. S. 379. — Zugleich ist bemerkenswerth, daß auch die übrigen sächsischen Fürsten denselben Charakter der Rechtlichkeit theils durch Erhaltung theils durch schnelle Herstellung und zeitgemäße Verbesserung der ständischen Verfassung bewährt haben. Man vergl. auch, was Schobert in seiner ganz neuerlich erschienenen Schrift: Historical account of the house of Saxony, S. 106 und anderwärts in dieser Beziehung sagt.

V.

Formen der Stellvertretung.

Es gibt zwei Hauptarten der Stellvertretung, eine mathematische und eine dynamische. Jene richtet sich bloß nach der Zahl oder Menge, diese nach dem politischen Werthe oder Gewichte der Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft. Beide Repräsentazionsweisen haben ihren Vortheil und ihren Nachtheil; keine ist daher unbedingt zu loben oder zu tadeln; und die Unparteilichkeit der Untersuchung heischt es, dieß sogleich einzugestehn. Aus der nähern Erwägung wird sich von selbst ergeben, welche von beiden für uns Deutsche die vorzüglichere sei.

Die mathematische Repräsentazionsweise beruht auf dem statistischen Prinzipe der Seelenzahl und bestimmt daher arithmetisch das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke. Gesetzt, es

hätt' ein Staat eine Million oder hundert Myriaden stimmfähiger d. h. männlicher und mündiger Personen — denn Weiber und Unmündige haben von Rechtswegen in öffentlichen Angelegenheiten keine eigne Stimme, sondern werden darin schon natürlicher Weise durch die Männer und Mündigen vertreten; gesetzt ferner, es sollte jede Myriade durch zwei Personen aus ihrer Mitte repräsentirt werden: so würde jener Staat zweihundert Stellvertreter des Volks erhalten. Dieß gäbe den Vortheil, daß wirklich die Gesammtheit aller Glieder der bürgerlichen Gesellschaft repräsentirt würde, nämlich die nicht stimmfähigen durch die stimmfähigen bei der Wahl der Repräsentanten, die stimmfähigen aber durch die aus ihrer Mitte gewählten Repräsentanten selbst. Allein diese Repräsentazionsweise hat den Nachtheil, daß sie allen Gliedern der Gesellschaft nach der bloßen Masse gleichen Antheil an der Volksvertretung

gibt, mithin einen zu massiven Maßstab anlegt, wodurch es leicht geschehen kann, daß der Unbedeutende oder gar Unwürdige einen ihm vernünftiger Weise nicht zukommenden Einfluß gewinnt und die Masse gleichsam die Intelligenz erdrückt. Ueberdieß ist diese Repräsentazionsweise bloß auf Staaten anwendbar, in welchen keine Landstände sind. Denn wenn sie auch auf Staaten mit Landständen (z. B. auf Sachsen) angewendet werden sollte, so müßten diese Stände, weil ihnen schon vorher das Recht der Mitwirkung zukam, erst vernichtet werden, welches ohne widerrechtliche Gewaltthätigkeit nicht geschehen könnte.

Die dynamische Repräsentazionsweise hingegen beruht auf dem politischen Prinzipe der Gewichtigkeit und bestimmt daher das Verhältniß der Stellvertreter zum Volke nach dem politischen Werthe und Range gewisser Klassen von Staatsbürgern. Gesetzt also, ein

Staat enthielte nur drei oder vier solcher von ihm gesetzlich anerkannten Klassen, so würden auch nur diese Klassen, und zwar jede nach ihrer höhern oder niedern Ordnung, das Recht der Mitwirkung und folglich auch das Recht der Stellvertretung anstatt des ganzen Volkes haben. Diese Repräsentazionsweise hat also den Nachtheil, daß nicht alle Glieder der bürgerlichen Gesellschaft auf gleiche Weise und manche gar nicht repräsentirt werden. Denn wie man auch die Klassen anordnen möge, so werden sich immer Personen finden, die entweder zu mehren Klassen oder zu gar keiner gehören, weil solche Klassen ein willkürliches Fachwerk nach Begriffen sind, wodurch sich die Fülle der Erfahrung und die Unendlichkeit der Individualität nicht erschöpfen läßt. Indessen gewährt sie den Vortheil, daß, bei einer nur nicht ganz vernunftwidrigen Klassifikazion, der Intelligenz leicht das Uebergewicht über

die Masse gegeben und dadurch der Zweck der Volksvertretung besser erreicht werden kann. Auch läßt sie sich auf Staaten mit Landständen ohne Schwierigkeit anwenden, weil solche Stände eben auf einer gewissen Anordnung und Klassifizirung der Staatsbürger beruhen.

Da nun eine vernünftige Politik immer darauf ausgehen muß, das Bestehende, besonders wenn es mit wohlerworbnen Rechten zusammenhangt, möglichst zu erhalten und ohne alle revoluzionäre Gewaltthätigkeit nur zu reformiren, wo es Noth thut: so wird für alle deutsche Bundesstaaten die dynamische Repräsentazionsweise allerdings den Vorzug verdienen. Denn die landständische Verfassung ist tief im Wesen unsers Volkes begründet, und wenn sie auch in einigen deutschen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt worden, so lebt sie doch noch im Andenken des Volks und zeigt überall noch Spuren ihres Daseins. Sie

kann also auch in diesen Staaten leicht wieder in Wirksamkeit gesetzt werden. Dazu kommt, daß der 13. Artikel der deutschen Bundesakte ausdrücklich von einer landständischen Verfassung redet. Es ist also dadurch die allgemeine Norm der Volksvertretung in Deutschland schon gesetzlich bestimmt, und diese Norm ist keine andre als die dynamische Repräsentazionsweise.

VI.

Unmaßgebliche Vorschläge.

Wenn indessen unter uns nicht nach Seelen, sondern nach Ständen repräsentirt werden soll, so wird das ständische Fachwerk allerdings einer Reform bedürfen, weil die gegenwärtige Einrichtung und Anordnung desselben theils an sich manches

Unbequeme hat, theils dem Kulturgrade unsrer Zeit nicht mehr angemessen ist *).

Zuvörderst ist offenbar, daß den bisherigen drei Ständen überall in Deutschland noch ein vierter, nämlich der Bauernstand, hinzugefügt werden müsse, wenn die Repräsentazion des Volks nur einigermaßen vollständig sein soll. Die Besitzer der bäuerlichen Grundstücke waren freilich sonst unfreie Leute, galten daher nicht für Staatsbürger, und konnten folglich auch nicht als ein besondrer Stand der großen Bürgergesellschaft auf das Recht der Vertretung in derselben Anspruch machen. Ueberdieß (zum Theil auch ebendarum) befanden sie sich in einem solchen Zustande der Roheit, daß sich unter ihnen schwerlich jemand gefunden haben möchte,

*) Der Verfasser gesteht, daß er im Folgenden vornehmlich sein besondres Vaterland vor Augen gehabt habe. Indessen wird das hier Gesagte größtentheils auch auf andre deutsche Bundesstaaten anwendbar sein.

der in einer Versammlung von Repräsentanten des Volks etwas Vernünftiges und Ersprießliches hätte aussprechen, anregen oder beschließen können. Jetzt sind diese Verhältnisse ganz anders. Wenn auch auf den bäuerlichen Grundstücken zum Theil noch aus dem früheren Zustande herrührende Verpflichtungen gegen die Besitzer der größeren Landgüter haften, so sind doch die Personen größtentheils frei, und ihre Bildung hat durch diese Verbesserung ihres politischen Zustandes dergestalt zugenommen, daß sich unter ihnen (besonders unter den Bauern protestantischer Länder) sehr viele finden, die nicht nur lesen und schreiben, sondern auch denken und urtheilen, und sich daher über das, was ihnen heilsam ist, wenn auch nicht zierlich und schön (was ja auch in den höhern Ständen oft vermißt wird) so doch erträglich und verständlich, sowohl mündlich als schriftlich,

erklä-

erklären können *). Es kann ihnen also weder das Staatsbürgerrecht noch die Fähigkeit zur Stellvertretung abgesprochen werden. Daß sie schon durch die Besitzer der größern Landgüter mit vertreten würden, kann man wohl nicht behaupten. Denn dieses Mitvertreten, wenn und wo es stattfand, war bisher so dürftig, daß ihr besondres Interesse entweder vernachlässigt oder gar gefährdet wurde. Es scheint daher ein dringendes Bedürfniß der Zeit, daß diese achtungswerthe Klasse von Staatsbürgern, die einen so großen Theil vom Staatsgebiete besitzt, von deren Schweiße so viele sich nähren und deren

*) Unter den deutschen Bauern hat unstreitig der sächsische verhältnißmäßig die meiste Bildung. Der Verfasser hat jedoch in Franken und am Rheine bei manchem Bauer im Quartiere gelegen, der recht gesunde Lebensansichten hatte und sie recht kräftig darzustellen wußte. Das sogenannte Räsonniren des gemeinen Mannes ist freilich oft ein Deräsonniren. Wird denn aber nur vom gemeinen Manne so deräsonnirt?

Blut im letzten Befreiungskriege so reichlich floß, unter die Stände gesetzlich aufgenommen und daher auch besonders vertreten werde. Was in dieser Hinsicht schon in manchen deutschen und auswärtigen Staaten geschehen, wird hoffentlich auch in den übrigen Theilen unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes rühmliche Nachahmung finden. Denn das ist die magnetische Kraft des Guten, daß es von jedem Punkte aus, wo es sich blicken läßt, die Gemüther der Edlen mit unwiderstehlicher Gewalt an sich zieht, und daß selbst die minder Edlen endlich, wenn auch nur aus Schaam, dem gewaltigen Zuge folgen müssen.

Mit der Bildung eines vierten Standes allein ist jedoch den Anfoderungen der Zeit noch nicht Genüge gethan. Auch die ersten drei Stände bedürfen einer zeitgemäßen Gestaltung. Was nämlich zuerst den Herren- oder Ritterstand betrift, so ist darunter nach dem alten Begriffe eigent-

lich die Klasse der adlichen Besitzer jener großen Lehngüter zu verstehn, welche jetzt Rittergüter heißen. Nun ist aber bekannt, daß viele dieser Lehngüter jetzo nicht nur allodifizirt, sondern auch in den Besitz solcher Staatsbürger gekommen sind, welche wegen Mangels einer adlichen Geburt nicht zu jenem Stande gezählt werden, während viele Staatsbürger von adlicher Geburt gar kein ritterliches Grundeigenthum mehr besitzen. Dennoch ist dieses Eigenthum, nicht aber die persönliche Qualität, die eigentliche Basis von der ritterlichen Standschaft. Also werden alle Besitzer von Rittergütern, sie mögen von adlicher Geburt sein oder nicht, in den ersten Stand gesetzlich aufgenommen werden müssen. Dieß ist um so nothwendiger, da sich bei der Anhäufung des Reichthums in den übrigen Klassen der Gesellschaft voraussehen läßt, daß sich die Zahl der adlichen Besitzer von Rittergütern immer mehr vermindern, die

Zahl der nicht adlichen aber in eben dem Grade vermehren werde. Wollte man also diese nicht in jenen Stand aufnehmen, so würde derselbe so zusammen schmelzen, daß sein politisches Gewicht, worauf es doch bei einer dynamischen Repräsentazion allein ankommt, gegen das der übrigen Stände ganz unbedeutend werden müßte. Der eigne Vortheil des ersten Standes heischt es also, sein politisches Gewicht durch Aufnahme solcher Staatsbürger zu verstärken, die ritterliches Grundeigenthum besitzen, wenn sie auch nicht von ritterlicher Geburt sind. Aber auch davon abgesehn fodert es schon die Gerechtigkeit, daß derjenige, welcher sich im rechtlichen Besitze der Realität als der wesentlichen Bedingung der Landstandschaft befindet, nicht wegen eines doch nur unwesentlichen Mangels der Personalität von der Landstandschaft ausgeschlossen sei. *)

*) Wenn hin und wieder sogar adliche Rittergutsbesitzer, welche nicht die gehörige Ahnenprobe

Was ferner die Geistlichkeit als den zweiten Stand betrift, so hat sich das Verhältniß dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern im Laufe der Zeiten so wesentlich verändert, daß auch hier in Ansehung der Repräsentazion eine Umgestaltung eintreten muß. Die Geistlichen ganz davon auszuschließen, wie Einige vorgeschlagen, halten wir für eben so unrecht als unbillig und unklug. Es beruht dieser Vorschlag auf jener fehlerhaften Denkart, die unsrem Zeitalter noch immer anklebt, so viel auch von Religion und Kirchenthum gesprochen wird. Wer beide wahrhaft achtet und ihre wesentliche Beziehung auf das Menschen- und Bürgerthum kennt, wird

---

bestehen können, von der Erscheinung auf Landtägen ausgeschlossen sind, so sollte man dieß Ueberbleibsel einer verrosteten Denkart je ehr je lieber aufgeben. Würde die Zahl der Erscheinenden dadurch zu groß, so bleibt ja die Wahl als ein anständiges Mittel übrig, jene Zahl zu vermindern. Bei den andern Ständen werden ja auch die Stellvertreter durch Wahl bestimmt.

den Dienern der Kirche und (mittels derselben auch) der Religion gern einen Antheil an der Volksvertretung zugestehn, aber freilich nur auf eine Weise, die auf Zeit und Umstände paßt. Die Geistlichkeit bildete sonst einen besondern Stand, theils wegen ihres Grundeigenthums, das sie sowohl als Lehn wie auch als reines Eigenthum besaß, theils aber und vorzüglich als Repräsentantin der höhern Intelligenz, weil sie ausschließlich im Besitze der Wissenschaft und Kunst war. Man fand es also recht und billig und klug, auch die höhere Intelligenz in das Interesse des Staates zu ziehn und sich mit ihr über öffentliche Angelegenheiten zu berathen. Dieß Verhältniß hat sich geändert. Die Geistlichkeit hat im Laufe der Zeiten ihr Grundeigenthum größtentheils verloren, besonders in protestantischen Ländern; Wissenschaft und Kunst ist aber auch den Laien in solchem Maße zu Theil worden, daß

Viele derselben in dieser Hinsicht nicht nur eben so, sondern noch mehr gebildet sind, als die Geistlichkeit selbst. Sie kann also nicht mehr als ausschließliche Repräsentantin der höhern Intelligenz gelten und muß sich daher in politischer Hinsicht an diejenigen anschließen, mit welchen sie oder welche mit ihr jetzo den Besitz der höhern Güter des geistigen Lebens theilen. Der zweite Stand wird folglich nicht bloß die Geistlichen, sondern alle Gelehrten (wozu auch die höheren wissenschaftlich gebildeten Künstler gehören) umfassen müssen. Die Theilnahme der Gelehrten aber an der Volksvertretung ist nicht nur an sich nothwenwendig, damit man bei den Berathungen über Geld und Gut nicht das höhere Interesse der Wissenschaft und Kunst aus den Augen verliere, sondern auch zum Theil faktisch dadurch anerkannt, daß in manchen deutschen Staaten (namentlich im Königreiche und im Großherzogthume Sachsen)

die Landesuniversitäten als die vaterländischen Heerde oder Pflanzschulen der Gelehrsamkeit ihre Deputirten zu den Versammlungen der Landstände verfassungsmäßig schicken; wiewohl hiedurch allein weder der gelehrte Stand überhaupt noch der geistliche insonderheit genügend repräsentirt ist. Die Stellvertretung müßte also beim zweiten Stande zahlreicher werden und unter den Geistlichen auch wirkliche Diener der Kirche (nicht bloße Prälaten) enthalten.

In Ansehung des dritten Standes braucht, was seinen Umfang betrift, keine wesentliche Veränderung einzutreten, da dieser Stand schon seiner ursprünglichen Bestimmung nach fast alle die Staatsbürger umschließt, die nicht zu den übrigen Ständen gehören und doch einen gerechten Anspruch auf Repräsentazion haben, nämlich alle nicht bloß ackerbauende Gewerbsleute, ihr Gewerbe mag übrigens Fabrikazion oder Handel sein und im

Großen oder im Kleinen betrieben werden. Denn bloße Tagelöhner und Dienstboten oder gar solche, die nur von Almosen leben, können überhaupt nicht als stimmfähige Staatsbürger betrachtet und folglich auch nicht zu diesem Stande als einem politischen Ganzen in repräsentativer Hinsicht gerechnet werden, vielweniger selbst einen besondern Stand der Art ausmachen. Ob aber die Art und Weise, wie der dritte Stand hier und da vertreten wird, nicht ebenfalls einer Verbesserung bedürfte, mag vor der Hand dahin gestellt bleiben, um noch ein paar Fragen zu beantworten, die sich in Ansehung des repräsentativen Verhältnisses aller Stände zu einander wie von selbst ergeben.

Die erste Frage ist: Soll, wenn das Volk nach Ständen repräsentirt wird, der Kriegerstand nicht auch seine besondern Repräsentanten haben? — Daß diese Frage auch nur aufgeworfen werden kann, deutet

schon auf ein Gebrechen, auf etwas Unnatürliches in unsern bürgerlichen Verhältnissen. Nach der Natur des bürgerlichen Vereins ist jeder waffenfähige Bürger der natürliche Vertheidiger seines Vaterlandes gegen feindliche Angriffe. Der Bürger wird also zum Krieger nur durch den gegebnen Fall des Angriffs; er ist und bleibt übrigens Bürger und wird als solcher auch repräsentirt, wenn überhaupt in seinem Staate Repräsentazion stattfindet. Von einem besondern Kriegerstande und einer besondern Repräsentazion desselben kann dann gar nicht die Rede sein. Aber die stehenden Heere haben dieses natürliche Verhältniß ganz umgeändert. Der Krieger ist nun zum Soldaten, der Kriegsdienst zum besondern Lebensgeschäfte geworden, das man im Frieden fortsetzt, um jeden Augenblick Krieg führen zu können. Dieses Stehende des Kriegsdienstes hat aus den Kriegern einen Stand gebildet, der

als solcher nur als ein nothwendiges Uebel erscheint, daher den übrigen Ständen, die ihn erhalten müssen, zur Last fällt, und oft sogar in einen feindseligen Gegensatz mit ihnen tritt. Soll er nun gleichwohl mit und neben ihnen repräsentirt werden? Wir glauben nicht, aus folgendem Grunde. Die stehenden Heere sind nach ihrer jetzigen Beschaffenheit nichts anders als Organe der vollziehenden Gewalt, theils in Beziehung auf das Innere, um Ruhe und Sicherheit im Lande zu erhalten, theils in Beziehung auf das Aeußere, um fremden Angriff abzuwehren oder auch selbst anzugreifen. Vermöge dieser Bestimmung ist der Kriegerstand gar nicht geeignet, mit der Regirung über die von ihr zu nehmenden Maßregeln in Berathung zu treten; er hat nur die Befehle derselben unmittelbar zu vollstrecken. Widerspruch wäre hier schon Empörung. Also kann er auch in der Versammlung der

Volksvertreter keine besondern Repräsentanten haben, sondern er wird in Ansehung seiner anderweiten bürgerlichen Verhältnisse durch die Repräsentanten der übrigen Stände, aus welchen der einzele Krieger hervorging und in welche er auch nach aufgegebnem Kriegsdienste zurücktritt, zugleich mit repräsentirt. Daher müßte auch, wenn ein noch zum Kriegsdienste verpflichteter Bürger von einem andern Stande zum Repräsentanten erwählt würde, derselbe von seiner Verpflichtung so lange entbunden werden, als er diese Würde bekleidete. Denn man kann nicht in demselben Augenblicke der höchsten Gewalt als Werkzeug der Vollziehung verpflichtet sein, wo man zur Berathung über die von derselben ausgehenden Willensmeinungen vom Volke berufen ist.

Die zweite Frage ist: Sollen die Repräsentanten aller Stände nur e i n e oder z w e i sogenannte K a m m e r n bilden? —

Die Bildung von zwei Kammern findet bekanntlich in Großbritannien statt, und da die brittische Verfassung überhaupt viel Bewundrung und Nachahmung gefunden hat, so hat man auch dieses Institut für etwas sehr Heilsames und Nachahmungswürdiges gehalten. Indessen ist nicht alles, was dem einen Staate zusagt, darum auch gut und zweckmäßig für den andern, da hiebei so viel auf die Lage, die Sitten und die übrigen politischen Institutionen eines Volkes ankommt. Aber auch für Großbritannien selbst scheint der Vortheil, der aus der Bildung zweier Kammern hervorgeht, nicht sehr bedeutend. Die Erfahrung lehrt ja zur Genüge, daß dort die Kammer der Gemeinen, ob sie gleich das Unterhaus heißt, über die Kammer der Pärs oder das Oberhaus ein so bedeutendes Uebergewicht hat, daß jene fast alles entscheidet und diese nur selten es wagt, ihre Zustimmung einem Beschlusse derselben

zu versagen. Da wir nun in Deutschland jetzt keine eigentlichen Pärs haben — die wenigen mediatisirten Fürsten und Grafen in einigen deutschen Staaten können kaum dafür gelten — und überhaupt unser hoher und niedrer Adel anders organisirt ist und in einem andern Verhältnisse zum Staate steht, als der brittische: so ist nicht wohl abzusehn, wie jenes Institut der zwei Kammern auf unsre Repräsentazion überzutragen wäre und was es unsern Staaten für besondre Vortheile gewähren sollte. Die Vereinigung aller Volksvertreter in Eine Kammer gewährt dagegen den wesentlichen Vortheil, daß die verschiednen Stände sich nicht wie orientalische Kasten von einander absondern, sondern als Glieder einer und derselben großen Familie ansehn lernen, daß sie bei Besorgung ihrer besondern Interessen den Blick mehr auf das Allgemeine und Gemeinschaftliche zu richten genöthigt sind, und daß sie immer-

fort Gelegenheit haben, jeden Gegenstand auf das vielseitigste zu betrachten und ihre Ideen darüber gegenseitig auszutauschen. Wenn z. B. ein gelehrter Repräsentant, dem es an praktischer Lebensklugheit fehlte, sich etwa zu sehr in das Gebiet des Idealen verlöre, so würde ihn der Grundeigenthümer erinnern, daß man doch erst säen müsse, bevor man erndten könne, oder der Kaufmann, daß ein Papier, welches nicht honorirt wird, keinen realen Werth habe. Dagegen würde auch jener, wenn etwa diese ihren Blick zu starr auf die niedern irdischen Güter hefteten, sie mit Recht auf die höhern geistigen Güter aufmerksam machen, ohne welche das ganze irdische Leben doch keinen wahren Werth hat. Wenn daher auch die Stände über die jedem eigenthümlichen Angelegenheiten sich abgesondert berathen mögen, so ist es doch nothwendig, daß die Resultate dieser besondern Berathung sowohl als die allgemeinen An-

gelegenheittn von allen gemeinschaftlich in Erwägung gezogen und daher auch die Repräsentanten aller vier Stände in Ein Ganzes vereinigt werden *).

VII.

Rechte der Stände als Volksvertreter.

Wir sind endlich bei dem wichtigsten und schwierigsten Punkte der ganzen Untersuchung angelangt. Denn die Art und Weise der Stellvertretung ist an sich nicht so

*) Es ließen sich außer den letzten beiden Fragen wohl noch mehre aufwerfen, z. B. über die Erblichkeit und Wählbarkeit der Repräsentanten. Der Verfasser hält aber diese Frage für minder bedeutend. Schaden kann es gewiß nicht, wenn unter mehren Wahlrepräsentanten sich auch einige Erbrepräsentanten befinden; es kann sogar in mancher Hinsicht vortheilhaft sein, vornehmlich um den Ständen mehr Beständigkeit und Ansehn zu geben.

so bedeutend, wenn nur den Stellvertretern solche Rechte zugestanden werden, daß sie wahrhafte Repräsentanten sein können, und nicht etwa bloße Figuranten. Auf der andern Seite aber werden auch die Rechte des Staatsoberhauptes dergestalt verwahrt bleiben müssen, daß dieses ein wahrhafter Regent und nicht ein bloßer Schattenkönig sei. Wir wollen daher diesen Punkt der Untersuchung mit aller nur möglichen Umsicht und Unparteilichkeit zu erörtern suchen.

Nach dem schon früher aufgestellten Prinzipe des Synkratismus kommt den Ständen, als Volksvertretern, überhaupt das Recht der Mitwirkung bei Ausübung der höchsten Gewalt zu. Aber worin besteht diese Mitwirkung eigentlich? worauf bezieht sie und wie weit erstreckt sie sich? — Wir wollen sie erst in formaler, dann in materialer Hinsicht betrachten.

In der ersten Hinsicht kann jene Mitwirkung entweder die Gestalt einer bloßen Berathung oder die Form der Entscheidung oder auch beiderlei Gestalt zugleich annehmen. Beschränkt sich das ganze Geschäft der Stände auf bloße Berathung, so dürfen sie in keinem Falle einen ständigen (d. h. selbständigen oder zu Recht beständigen) Beschluß fassen und ihre Einwilligung ist zu gar keiner Regirungshandlung erfoderlich. Die Regirung thut also dann überall, was sie will; denn es hangt ja ganz von ihrem Belieben ab, ob sie dem Rathe der Stände folgen will oder nicht. Sie handelt folglich in der That mit unbeschränkter Willkür, sie ist autokratisch, und das ganze ständische Wesen ist nichts als ein Blendwerk, eine politische Zauberlaterne, um das Volk mit repräsentativen Bildern zu belustigen *).

*) So amüsirte Napoleon das französische Volk mit den Bildern eines Erhaltungssenats und eines

Die Stände haben also, wenn sie nur berathen dürfen, auch nur den Schein der Mitwirkung, aber nicht die Sache selbst. Nun ist aber in allen menschlichen Angelegenheiten der bloße Schein ein misliches Ding. Wer nur den Schein der Frömmigkeit und Tugend hat, ist ein Heuchler, also ein sittlich verdorbner Mensch. Wer gesund scheint, es aber nicht ist, befindet sich in desto größerer Gefahr; denn das Uebel zehrt insgeheim an seiner Lebenskraft und kann, wenn es endlich hervorbricht, vielleicht gar nicht mehr gehoben werden. Eben so wenig hält der Schein des Reichthums lange vor; man blendet damit nur eine Zeit

gesetzgebenden Körpers, that aber immer, was er wollte. Auch berief er oft eine Menge von Staatsmännern, Rechtsgelehrten, Kaufleuten u. s. w. zusammen, um sich mit ihnen zu berathen, that aber zuletzt stets, was er wollte. In der That gibt es in allen Autokratien, selbst in den asiatischen, Rathgeber genug; und doch ist in diesen der Despotismus von Alters her einheimisch.

lang; endlich aber bricht der Bankrot unvermeidlich aus, wenn die Gläubiger Zahlung fodern. Auf ähnliche Weise schaden der Regirung scheinbare Repräsentanten mehr, als sie nützen. Das Volk setzt natürlich ein gewisses Vertrauen auf seine Vertreter; es erwartet Hülfe von ihnen, wenn es sich gedrückt fühlt. Da sie aber diese nicht geben können, so sieht es sich in seiner Erwartung getäuscht. Die getäuschte Erwartung erregt Unzufriedenheit, und diese Unzufriedenheit kehrt sich natürlich gegen die Regirung selbst, weil diese die Stände ebendadurch, daß sie ihnen in keinem Falle eine entscheidende Stimme, mithin keine wahre Mitwirkung gestattet, vor dem Volke rechtfertigt und sich selbst als die alleinige Quelle des Uebels darstellt. Ganz anders ist es, wo die Stände auch eine entscheidende Stimme haben. Da erscheint umgekehrt die Regirung gerechtfertigt, weil ja das, was sie beschlos-

sen, als ein Mitbeschluß der Volksvertreter erscheint. Glaubt also das Volk sich dadurch beschwert, so mag es sich an diese halten und ihnen bei der von Zeit zu Zeit zu erneuernden Wahl der Repräsentanten andre Personen substituiren. Das ist eben der große Vortheil einer wahrhaft synkratischen Monarchie, daß der Monarch dabei in den Augen des Volks immer als ein schuldloses Wesen erscheint und die Majestät des Throns den Nimbus von Heiligkeit und Unverletzlichkeit nicht verliert, der ihr von Rechtswegen gebürt. Die Beschränkung, welche die Willkür des Monarchen dadurch erleidet, ist für nichts zu achten gegen das, was seine Würde, Ruhe und Sicherheit dadurch gewinnt. Nicht sein Werk ist das Böse, was etwa dennoch geschieht, und selbst das Nichtgeschehen des von ihm beabsichteten Guten fällt ihm nicht zur Last, indem das, was er für gut hielt, nur darum unterblieb, weil es von denen,

durch deren Mitwirkung es geschehen sollte, nicht auch für gut gehalten wurde, und weil hier wie sonst der Grundsatz gilt: Beneficia non obtruduntur.

Wenn aus dem eben Gesagten zur Gnüge erhellet, daß Stände, die mehr als bloße Figuranten sein und dem Staate wirklich nützen sollen, nicht allein zu rathen, sondern auch durch ihren Beschluß oder ihre Einwilligung etwas zu entscheiden befugt sein müssen, so fragt sich weiter: In welchen Fällen und in welcher Beziehung? Denn es wäre wohl möglich, daß sie ihre Befugniß zu weit ausdehnten und dadurch dem Staatsoberhaupte selbst das entzögen, was ihm von Gott und Rechtswegen gebürt. Darum wollen wir das ständische Recht der Mitwirkung auch noch in materialer Hinsicht etwas näher betrachten.

Wenn man die höchste Gewalt mit den meisten Staatslehrern nach den ver-

schiednen Zweigen ihrer Wirksamkeit in die gesetzgebende, richtende und vollziehende eintheilt, so muß zuvörderst eingestanden werden, daß den Ständen als Volksvertretern weder an der richtenden noch an der vollziehenden Gewalt eine einwirkende Theilnahme zukommt. Beide übt der Regent ausschließlich durch die von ihm angestellten Gerichtshöfe und Verwaltungsbehörden aus. Eine thätige Einmischung der Stände in diese beiden Zweige der höchsten Gewalt würde mehr störend als födernd sein. Die Stände können in dieser Hinsicht nur das Recht der Beschwerde oder Klage ansprechen, wenn sie glauben, daß die Gerichtshöfe oder Verwaltungsbehörden pflichtvergessen handeln *).

*) Das Recht der Beschwerde oder Klage bei der Person des Regenten hat zwar schon jeder Unterthan. Da es aber tausend Mittel gibt, den Einzelen zu beschwichtigen oder zn behindern, jenes Recht geltend zu machen, so müssen die Stände auch hierin als Stellvertreter handeln dür-

Sie selbst aber können Niemanden zur Verantwortung ziehn, vielweniger richten und verurtheilen. Denn sie würden dann Richter und Kläger in Einer Person. Sie legen also ihre Beschwerden oder Klagen nur ehrerbietig an den Stufen des Throns nieder und der Regent untersucht oder läßt untersuchen vermöge besondern Auftrags an eine andre (entweder schon vorhandne oder zu diesem Behuf einzusetzende) Behörde, was die Stände vorgebracht haben. Den darauf erhaltnen Bescheid müssen sie sich gefallen lassen, wenn sie nicht etwa durch wiederholte Vorstellungen einen andern erhalten können. Denn die bürgerliche Ordnung bringt es einmal mit sich, daß der Regent in höchster Instanz urtheile, und es würde nichts als Anarchie heraus-

---

fen, indem sie mehr Ansehn und also auch ihre Vorstellungen mehr Gewicht haben und leichtern Eingang finden. Ebendarum muß es auch den Unterthanen erlaubt sein, sich dieserhalb an die Stände als Mittelspersonen zu wenden.

kommen, wenn die Stände eine noch höhere Instanz bilden sollten *).

Dagegen kommt den Ständen als Stellvertretern eine mitwirkende Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ohne allen Zweifel zu. Denn Gesetze sollen der Ausdruck des allgemeinen Willens sein. Dieser Wille äußert sich ursprünglich durch

---

*) Das Obige gilt auch in Beziehung auf das Staatsministerium als die erste, unmittelbar unter dem Regenten stehende Behörde. Die Minister sollen allerdings verantwortlich sein, wie jeder andre Unterthan und Beamte — denn bloß der Regent selbst ist unverantwortlich — aber sie sind es nur in der angegebnen Maße. Der Verfasser sieht wenigstens nicht ein, wie man ohne Verletzung aller Prinzipien der Gerechtigkeit die Stände, als Kläger gegen die Minister, zu deren Richtern machen könnte. Kommt es aber einmal so weit, daß die Stände wirklich als Kläger gegen einen Minister auftreten, so ist es allerdings der Klugheit gemäß, daß dieser seine Entlassung erhalte oder lieber selbst nehme, weil eine solche Klage allemal wenigstens so viel beweist, daß ein Minister das Vertrauen der Nazion verloren habe, und weil ohne dieses Vertrauen seine Wirksamkeit das allgemeine Beste nicht födern kann.

Sitte und Gewohnheit als eine stillschweigende Uebereinkunft, so lange die Gesetze ungeschrieben sind. Sobald aber geschriebne Gesetze förmlich gegeben werden sollen, so müssen sie sich auch ausdrücklich als das Resultat einer freien Uebereinkunft ankündigen. Dieß ist aber nur dann der Fall, wenn sie vom Regenten mit Einstimmung des Volks durch dessen Vertreter gegeben sind. Daher kann in einer ständischen Verfassung ein von der Regirung ausgehender Entwurf zu einem Gesetze nicht ehr Gesetzkraft erhalten, als bis er von den Ständen angenommen, so wie hinwiederum ein von den Ständen gemachter Gesetzvorschlag nur durch Einstimmung der Regirung zum Gesetz erhoben werden kann. Im ersten Falle haben also die Stände, im zweiten die Regirung das Recht der Entscheidung; das Recht der eigentlichen Sankzion und Promulgazion hat allein die Regirung. Daß aber die Iniziative bei der Gesetzge-

bung nur der Regirung und also auch das Recht der Entscheidung nur den Ständen gebüre, scheint eine eben so willkürliche als unzweckmäßige Beschränkung beider Theile. Warum sollen denn nicht auch die Stände erklären dürfen, daß sie es für rathsam halten, dieses oder jenes Gesetz zu geben? Es hangt ja immer von der Regirung ab, ob sie dem Vorschlag ihre Zustimmung geben will. Die gemeinschaftliche Theilnahme der Regirung und der Stände an der Gesetzgebung ist aber um so heilsamer, je nothwendiger es ist, daß alle die Momente, von denen die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit eines Gesetzes abhangt, recht vielfach von allen Seiten erwogen und besprochen werden. Denn keines Menschen Weisheit ist hinreichend, alle die Umstände und Verhältnisse zu überschauen, die der Gesetzgeber von Rechtswegen zu berücksichtigen hat, wenn seine Gesetze durchaus anwendbar sein sollen. Da-

her ist das Machtwort des Autokraten: Sic volo, sic jubeo — oder: Car tel est notre plaisir — nirgend übler angebracht als bei der Gesetzgebung. Wenn nun auch ein solcher Autokrat im Gefühle seines Unvermögens, gute Gesetze zu geben, sich entschließt, eine besondre Gesetzkommission, die gleichsam die Stelle der Stellvertreter des Volks ersetzen soll, niederzusetzen: so ist doch dieses Surrogat der Stellvertretung, gleich andern Surrogaten, nicht ausreichend, weil eine bloße Gesetzkommission eigentlich nur berathend, aber nicht entscheidend ist. Sie erfüllt also nicht die wesentliche Bedingung eines wahren Gesetzes, daß es Ausdruck des allgemeinen Willens sei. Es ist dann immer nur Ausdruck des Willens einer autokratischen Regirung, der unbedingte Unterwerfung fodert; und solche einseitig und eigenmächtig gegebne Gesetze werden daher auch nie mit der Bereitwilligkeit aufgenommen und befolgt, wie jene,

die mit wechselseitiger Zustimmung gegeben sind. Da nun eben von dieser Bereitwilligkeit die volle Wirksamkeit der Gesetze abhangt, so muß jeder Regirung daran gelegen sein, diese Bereitwilligkeit, die sich doch nicht erzwingen läßt, auf dem Wege der Uebereinkunft mit den Ständen als Volksvertretern zu gewinnen.

Was von den Gesetzen überhaupt gilt, gilt auch insonderheit von denjenigen Gesetzen, welche das Abgabesystem eines Staates betreffen. Daher ist die Besteuerung des Volks ein zweiter Hauptpunkt, in Ansehung dessen den Ständen als Volksvertretern das Recht der Mitwirkung zukommt. Dieß ist auch überall anerkannt worden, wo eine ständische und stellvertretende Verfassung in Wahrheit stattfand, und das oberwähnte königlich-preußische Edikt, welches die Einführung einer solchen Verfassung in Preußen ankündigt, sagt daher ausdrücklich im 4. Artikel: „Die Wirk-

„samkeit der Landesrepräsentanten erstreckt „sich auf die Berathung über alle Gegen„stände der Gesetzgebung, welche die per„sönlichen und Eigenthumsrechte der Staats„bürger, mit Einschluß der Besteuerung, „betreffen." Zwar ist hier nur von Berathung die Rede. Wie aber so eben in Ansehung der Gesetzgebung überhaupt gezeigt worden, daß die Theilnahme der Stände mehr als Berathung sein müsse, so erhellet aus denselben Gründen, daß auch bei Abfassung der Steuergesetze den Ständen eine entscheidende Stimme zukomme, mithin von der Regirung ohne Einwilligung der Stände dem Volke keine Steuern auferlegt werden dürfen. Die Ansichten der Staatswirthe, der theoretischen sowohl als der praktischen, über die beste Art der Besteuerung — ob auf direktem oder indirektem Wege oder auf beiden zugleich und in welchem Maße — sind so verschieden, und die Verhältnisse des Eigen-

thums in Ansehung der Gewinnung, Gestaltung und Umtauschung äußerer für das menschliche Leben nutzbarer Gegenstände so unendlich verwickelt, daß selbst der einsichtsvollste und wohlwollendste Regent oder Finanzminister nicht mit Sicherheit bestimmen kann, was und wie viel er vom Volke fodern dürfe, ohne ihm wesentlich zu schaden. Fehlt es aber noch überdieß an der Einsicht oder dem Wohlwollen, was doch leicht möglich ist; denkt der Eine: L'état c'est moi, und ist der Andre ein Projekt- und Plusmacher, der nur an den Vortheil seines Gebieters oder gar seinen eignen denkt — wie es denn solche Finanzhelden vor und nach Law in Menge gegeben hat — so werden nicht nur dem Volke unheilbare Wunden geschlagen, sondern auch die Regirung selbst in endlose Verlegenheiten verwickelt, aus denen immer neue und gewaltsamere Eingriffe in die Eigenthumsrechte der Unterthanen hervor-

gehen. Das Volk wird in der Zeit der Noth gern Opfer bringen, wären sie auch noch so groß. Aber man lasse ihm doch wenigstens in seinem Unglücke das tröstende und erhebende Gefühl, daß es diese Opfer freiwillig brachte! Man zeige doch wenigstens die Klugheit, wenn nicht den Edelmuth, sich harte Maßregeln zu ersparen, die als Folgen der Eigenmacht nur Unwillen und Haß erregen, während man durch glimpflichere Mittel zu demselben Zwecke gelangen kann! Denn wenn nur den volksvertretenden Ständen das wahre Bedürfniß des Staats und die Mittel und Wege, es zu decken, offen vorgelegt werden, so können und werden sie sich nicht weigern, auf irgend eine Weise Rath zu schaffen. Sollte nun die Regirung statt der gewöhnlichen Abgaben eine Anleihe oder die Schöpfung eines Papiergeldes nöthig finden, so werden auch dazu die Stände erst ihre Einwilligung geben müssen. Denn nur so ist

es

es möglich, den Kredit des Staats aufrecht und ein eingebildetes, aber eben darum vom Kredit abhängiges, Geld in Werth zu erhalten. Warum haben sich wohl im Königreiche Sachsen mitten unter den größten Drangsalen der Zeit die sogenannten Kassenbillets und übrigen Staatspapiere in ihrem Werth erhalten, und warum haben sie diesen Werth selbst durch die unselige Theilung des Landes, die nur ein vorübergehendes Fallen derselben bewirkte, nicht verloren? Unstreitig weil die sächsische Regirung ihre Finanzoperazionen mit eben so viel Gerechtigkeit als Klugheit nicht ohne Zuziehung der Stände unternahm und dadurch den Kredit des Staats aufrecht erhielt *). Warum ist dagegen in

---

*) Man hat den sächsischen Ständen immer vorgeworfen, daß sie zu wenig leisteten. Wenn sie aber auch nur dieß Eine, die Erhaltung des Staatskredits, geleistet hätten, so wäre ihr Verdienst wahrlich schon so groß, daß ihnen der Dank der Mit- und Nachwelt gebürt.

andern weit größern und mächtigern Staaten der Werth des gelten sollenden Papiers so unglaublich tief gesunken? Hauptsächlich darum, weil die Regirungen jener Staaten die Summe dieses Zahlmittels vermöge ihrer unbeschränkten Willkür ins Unglaubliche vermehren konnten, ebendadurch aber ihren Kredit in demselben Maße vermindern mußten. Denn es ist eine ewige Wahrheit: Je absoluter die Herrschaft, desto schwächer das Vertrauen. Hätten jene Staaten Stände gehabt — nämlich wahre d. h. stellvertretende und mit einer entscheidenden Stimme versehene — gewiß, es wäre nimmer zu solchem Extreme gekommen. Wenn daher ebendieselben Regirungen mit aller Anstrengung und allem guten Willen ihre Finanznoth nicht zu heilen und ihren Kredit nicht herzustellen vermögen, so ist wieder dieselbe Ursache im Spiele. Ueberall schadet der

Autokratismus sich selbst; überall setzt man sich Bedrängnissen und Verlegenheiten aus und läßt sich durch diese unwillkürlich beschränken, weil man sich nicht nach Gesetzen der Freiheit beschränken wollte. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß den bei der Besteuerung mitwirkenden Ständen auch das Recht der Einsicht in die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Staats zukommen müsse, weil sie sonst bei Beurtheilung der Bedürfnisse des Staats und der Mittel, ihnen abzuhelfen, gar keinen sichern Maßstab haben würden.

Außer dem Rechte, bei der Gesetzgebung und Besteuerung mitzuwirken, möchten wir den Ständen als Volksvertretern noch das Recht der Oeffentlichkeit oder Publizität ihrer Verhandlungen zueignen. Dazu gehört nicht nothwendig, daß die Verhandlungen selbst in

Gegenwart einer Menge von Zuschauern und Zuhörern geschehen — wiewohl auch dieß in mancher Hinsicht nützlich sein dürfte, besonders um unter uns auch einen öffentlichen Geist und eine öffentliche Beredtsamkeit zu bilden, woran es noch gar sehr fehlt — sondern wir verstehen unter jenem Rechte der Oeffentlichkeit die Befugniß der Stände, ihre Verhandlungen unter einander und mit der Regirung durch den Druck bekannt zu machen, um dadurch ihren sämmtlichen Kommittenten oder dem Volke Rechenschaft abzulegen von der Art und Weise, wie sie ihren hohen Beruf erfüllt haben. In der That ist diese Rechenschafts-Ablegung mehr eine Pflicht der Stände gegen das Volk, in dessen Namen sie gehandelt haben; um so weniger kann das Recht dazu geläugnet werden. Auch bedarf es wohl keines Beweises, daß der Druck der von der Ständeversammlung be-

kannt zu machenden Schriften zensurfrei sein müsse. Denn die Bevormundung der Stände durch einen Zensor wäre wohl das Unwürdigste, was sich in dieser Beziehung denken ließe.

Was das Recht des Staatsoberhauptes Krieg und Frieden zu schließen betrift, so wird die Theilnahme der Stände an der Ausübung desselben nicht bedeutend sein können. Ist der Krieg unvermeidlich, so fällt die Deliberazion, ob man ihn führen wolle oder nicht, von selbst weg. Ist er vermeidlich und das Staatsoberhaupt beschließt ihn dennoch, so ist dieß freilich ein Unglück; aber dem Volke und also auch den Ständen bleibt doch nichts übrig, als sich darein zu ergeben und sich tapfer gegen den Feind zu wehren, weil es ja ein noch größeres Unglück wäre, demselben zu unterliegen. Wird nun der Krieg glücklich geführt und ein ehrenvoller und nützlicher

Friede geschlossen, so wird niemand etwas dagegen einzuwenden haben. Wird er unglücklich geführt, so diktirt gewöhnlich der Feind den Frieden, und es bleibt wieder nichts übrig, als sich darein zu ergeben. Den Ständen muß es sogar in Hinsicht auf künftige Möglichkeiten lieb sein, wenn sie einen solchen Frieden nicht durch ihre Theilnahme zu bestätigen brauchen. Hat ein Minister etwas dabei verschuldet, so mögen sie höchstens auf dessen Entfernung dringen, ersetzen kann er den Schaden doch nicht. Wäre die Verschuldung hochverrätherisch, was sich doch kaum erwarten läßt, so wird das Staatsoberhaupt ihn schon um seiner selbst willen zur Verantwortung ziehn. Bündnisse mit auswärtigen Mächten sollten allerdings den Ständen, wo dergleichen sind, zur Anerkennung vorgelegt werden, weil sie gleichsam Gesetze sind, die ein Staat sich selbst auflegt. Dasselbe gilt

von Handels- und Subsidientraktaten, bei welchen letzten noch überdieß das Staatsvermögen in Anspruch genommen wird, wenn die Subsidie nicht empfangen, sondern gegeben wird.

VIII. Schlußbemerkung.

Dem aufmerksamen Beobachter des Zeitgeistes dringt sich von selbst die Bemerkung auf, daß ungeachtet des herrschenden Wunsches nach stellvertretenden Verfassungen sich doch hin und wieder dagegen ein gewisser Widerwille bald mehr bald weniger offen regt. Dieser Widerwille hat zwei Quellen; die eine im Kopfe, die andre im Herzen. Im Kopfe — wieferne man das Wesen solcher Verfassungen verkennt und sich daher einbildet, der Synkratismus führe zur Anarchie und beschränke die Gewalt der Regenten zu sehr, so daß sie nicht zum Wohle der Völker genug wirken könnten — gleichsam als wenn der, welcher die ganze Vollziehungsgewalt in Händen hat, nicht Macht genug hätte, Gutes zu thun und Böses zu hindern, und als wenn den Ständen als Volksvertretern an der Erhaltung einer gesetzmäßigen

Regi-

Regirung uud an der Beföderung des allgemeinen Besten nicht eben so viel liegen müßte, als dem Regenten selbst. Im Herzen aber — wieferne der Trieb zur ungehinderten Thätigkeit in den Personen, die zur Regirung unmittelbar oder mittelbar gehören oder einst zu gehören hoffen, sich zur ungemäßigten Herrschbegierde ausgebildet hat und man bei der Befriedigung dieser Begierde seinen Privatvortheil, selbst auf Kosten des allgemeinen, zu erreichen strebt. Die erste Quelle hat der Verfasser, so weit es seine geringen Kräfte erlaubten, zu verstopfen gesucht. In Ansehung der zweiten bekennt er gern sein absolutes Unvermögen. Darum erlaubt er sich nur noch, einer gewissen Klasse von Spöttern einen guten Rath zu geben. Man hat nämlich in unsern Zeiten auch oft über sogenannte papierne Konstituzionen gespöttelt, ich weiß nicht, ob um ihres unbequemen Inhalts oder um ihrer Vergänglichkeit wil-

len. Doch meint man wohl das Letzte. Wohlan denn, so grabt die Konstituzionen in Erz oder Stein, wie Moses die zehn Gebote; oder noch besser, schreibt sie in Sinn und Herz der Völker, und sie werden fortleben mit den Völkern und sich immer herrlicher fortbilden bis ans Ende der Tage!

Nachschrift.

Im neuesten Hefte der Allemannia (B. 7. Nr. 8.) findet sich ein sehr interessantes, mit kurzen Bemerkungen und Auszügen begleitetes, Verzeichniß von neuern deutschen Schriften über ständische und stellvertretende Verfassungen, woraus zwar eine große Verschiedenheit von Ansichten der deutschen politischen Schriftsteller über diesen Gegenstand hervorgeht, aber auch das Resultat, daß die bei weitem größte Mehrheit derselben sich für solche Verfassungen erklärt und nur über deren nähere Bestimmungen verschieden denkt. In jenem Verzeichnisse wird denn auch (S. 276) eine frühere Schrift des Verfassers (die Fürsten und die Völker ꝛc.) mit der Bemerkung angeführt, daß der Verfasser in den Ständen „eine nothwendige Opposizion“ sehe. Dieß ist aber keineswegs der Fall. Es ist allerdings möglich,

ja sogar wahrscheinlich, daß, wie in jeder Bürgergesellschaft, so auch unter den Ständen sich einzele Glieder finden werden, welche durch Bestreitung der Vorschläge und Maßregeln der Regirung mit derselben in eine Art von Gegensatz treten. Aber es werden sich auch immerfort andre Glieder finden, welche sich näher an die Regirung anschließen und deren Vorschläge oder Maßregeln vertheidigen. Dadurch bildet sich denn unter den Ständen selbst eine Opposizion, die freilich nicht wohl vermeidlich, aber auch ganz unschädlich ist. Denn diese Opposizion ist immer nur eine Partei, der eine andre gegen über steht und das Gleichgewicht zu halten sucht, wie es im brittischen Parlemente der Fall ist. Mithin kann man nicht von den Ständen im Ganzen sagen, daß sie eine Opposizion und noch dazu eine nothwendige seien. Dieß zu behaupten, ist dem Verfasser nie in den Sinn gekommen.

Selbst wenn es in einzelen Fällen geschähe, daß die Meinung der Opposizionspartei die Mehrheit der Stimmen gewänne, wie neulich in jenem Parlamente bei der Bill über die Verlängerung der Einkommensteuer: so wäre dieß immer nur etwas Zufälliges und Seltneres. Sollte sich aber ja einmal die Mehrheit einer Repräsentantenversammlung mit der Regirung in eine beständige Opposizion setzen, wie dieß die letzte Deputirtenkammer in Frankreich aus übergroßem Royalismus that — gleichsam zur Strafe dafür, daß sich die Regirung in die Wahl der Deputirten gemischt und eine ganz unkonstituzionale Kammer gebildet hatte: so hat ja die Regirung immer ein Mittel in Händen, diese Opposizion zu entfernen, indem sie nur eine so widerspenstige Versammlung auflösen und eine neue zusammentreten lassen darf. Denn dieses Recht muß der Regirung allerdings zustehn, weil sie gar nicht regiren könnte, wenn

die Volksvertreter gar nicht mit ihr, sondern immerfort wider sie wirken wollten. Darum eben, um den Gedanken einer beständigen oder nothwendigen Opposizion zu entfernen, hat der Verfasser die stellvertretende Verfassung eine synkratische genannt. Uebrigens will er gar nicht leugnen, daß die Stellvertreter bisweilen zu viel oder auch zu wenig thun können. Dieß gilt indessen auch von den Regirungen und mag gegenseitig in Abrechnung gebracht werden, wie etwa bei den Uhren, von denen einige zu schnell, andre zu langsam gehn. Folgt aber hieraus, daß man überhaupt keine Uhren haben sollte? Und muß man immer wieder an die alte Wahrheit erinnern, daß es nichts Vollkommnes unter dem Monde gebe, wir aber doch immer danach streben sollen?

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krug, Wilhelm Traugott,

Das Repräsentativsystem oder Ursprung und Geist der stellvertretenden Verfassungen ; mit besondrer Hinsicht auf Deutschland und Sachsen

Leipzig 1816

Bibl.Mont. 2784-21#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721224-0